

Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 20. August 2024 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

Feldgeschworene - Hüter der Grenzen und Abmarkungen

TOP 2 Ehrung verdienter langjähriger Feldgeschworener

Landrat Martin Neumeyer ließ es sich nicht nehmen, dem 90-jährigen Matthias Würfl aus Auerkofen persönlich eine Ehrenurkunde des bayerischen Finanzministers Albert Füracker für 50 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Feldgeschworener im Dorf- und Feuerwehrhaus in Pötzmehes zu überreichen. Neumeyer wies auf die historischen Ursprünge dieses Ehrenamtes hin, die sich bis in das 13. und 14. Jahrhundert zurückverfolgen ließen. Seit 1996 zählt dieses Amt zum immateriellen UNESCO-Kulturerbe. Der Ausdruck „Siebener“ entstand, weil in der Regel sieben Feldgeschworene in einer Gemeinde bestellt wurden. Durch die ungerade Zahl konnte bei Unstimmigkeiten stets eine eindeutige Entscheidung gefällt werden.



„Die Feldgeschworenen sind aus den alten Mark- und Feldgerichten hervorgegangen, die in den fränkischen Landesteilen schon seit Jahrhunderten bestanden und hohes Ansehen genossen. Aufgabe der Feldgerichte war es, in Grenzangelegenheiten Schiedssprüche zu fällen. So wurden die Feldgeschworenen zu Hütern der Grenzen und Abmarkungen. Sie versuchten schon seit alters her, die Grenzzeichen durch Unterlegen geheimer Zeichen gegen willkürliche Versetzung durch Unbefugte zu schützen. Diese „Siebenerzeichen“ sind meist besonders geformt und vielfach auch beschriftete Zeichen z.B. aus Ton,

Glas, Porzellan oder Metall. Die Art des Unterlegens war Bestandteil des Siebenergeheimnisses und wurde von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt.

Auch heute noch wirken die Siebener regelmäßig bei der Abmarkung mit, indem sie die staatlichen Vermessungsbehörden bei Grundstücksvermessungen unterstützen. Darüber hinaus haben Feldgeschworene in einem gesetzlich festgelegten Rahmen eigene Abmarkungsbefugnisse. Auch für Privatbürger dürfen sie einmal gesetzte Grenzzeichen suchen, aufdecken sowie sichern und höher- bzw. tiefer setzen, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Wenn die ursprüngliche Lage der Grenzpunkte auf Grund der Siebenerzeichen oder sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht, dürfen sie in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit Grenzzeichen aufrichten und wieder einbringen.

Feldgeschworene bekleiden eines der ältesten kommunalen Ehrenämter; sie werden auf Lebenszeit gewählt und vereidigt.“ (Quelle: <https://www.stmfh.bayern.de/vermessung/feldgeschworene/>; Abruf 25.8.2024, 12:55 Uhr)

Fördermittel zugesagt - flächendeckender Glasfaseranschluss bis zum Haus

TOP 3 Berichterstattung zur Breitbanderschließung im Gemeindebereich

Förderbescheide über 1,6 bis knapp 2 Millionen Euro hatte der bayerische Finanzminister kürzlich persönlich öffentlichkeitswirksam an den Attenhofener Bürgermeister und die Bürgermeister der anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Volkenschwand, Elsendorf und Aigsbach, überreicht. Fördergelder sind letztendlich Steuergelder der Bürger. Herr Böcker vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Abensberg erinnerte an die erste Phase der Breitbandförderung des Freistaats Bayern, bei der das Ziel eine Internet-Datenrate von mindestens 30 MBit/s war. Nun geht es aber um Glasfaserausbau mit einer Datenrate von mindestens 200 MBit/s. Dafür stellt der Freistaat der Gemeinde Attenhofen 1,7 Millionen Euro zur Verfügung. Glasfaser in jedes Haus hatte sich der Attenhofener

Gemeinderat auf die Fahne geschrieben. Bereits im Januar 2021 hat er den Beschluss gefasst, in das Förderverfahren zur Gigabitrichtlinie des Freistaats Bayern einzusteigen. Zuletzt wurde im November 2023 im Gemeinderat beschlossen, der Telekom als günstigsten Anbieter vorbehaltlich der Förderzusage den Auftrag zu erteilen. Die ist jetzt da. Eine im August 2022 vorgestellte Markterkundung hatte zuvor ergeben, dass 428 von 444 Anschlüssen im Gemeindegebiet von Attenhofen förderfähig sind.

Einen Haken hat die Sache allerdings: Der Förderbescheid hat eine Verfallsdauer: 36 Monate. Dann müssen die Glasfasern am oder im Haus sein. Das kostet natürlich: 6.700 Euro im Schnitt pro Haushalt, davon übernimmt die Gemeinde 1.200 Euro, der Rest ist Förderung.

Zweck der Förderung nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie „ist der Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung zu stellen sind (Zielbandbreiten).“

Es ist noch nicht allzu lange her, dass Internetanschlüsse über kupferkabelgebundene ISDN-Technik verfügten, die Datenraten von 64 kbit/s (64.000 Bits pro Sekunde) ermöglichten. Damit sind die heute beliebten Streaming-Dienste nicht zu bewerkstelligen. Selbst Bilder zu übertragen dauerte eine halbe Ewigkeit. Jetzt sollen es 200 Mbit/s (200 Millionen Bits pro Sekunde) oder sogar 1 Milliarde Bits pro Sekunde sein - 3.000- bzw. 15.000-mal mehr. Das ist mit stromgebundenen Kabeln aufgrund physikalischer Grenzen nicht mehr zu leisten. Mit Lichtsignalen über Glasfaserkabel aber gar kein Problem. Während in Kupferkabeln Elektronen für die Signalübertragung verantwortlich sind, sind es im Glasfaserkabel Photonen, die „Teilchen“ des Lichts, erzeugt durch Laserdioden. Die Übertragungsgeschwindigkeit ist damit auch die Lichtgeschwindigkeit - 300.000 km/s, 8 Mal um die Erde.

Das für die Beratung zuständige Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung schreibt dazu in Bezug auf die bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR):

„Der Anschluss an zukunftsfähige Netzinfrastrukturen ist ein zentraler Standortfaktor und für den Freistaat Bayern von hoher strategischer Bedeutung. Im ländlichen Raum ist der Aufbau einer flächendeckenden gigabitfähigen Infrastruktur wegen geringerer Wirtschaftlichkeit bei Ausbau und Betrieb ohne Förderung kaum zu leisten. Das deutschlandweit einmalige bayerische Gigabitförderprogramm unterstützt Kommunen gezielt bei der Versorgung mit gigabitfähiger Infrastruktur dort, wo kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet. Mit der neuen Gigabitrichtlinie kann Bayern nunmehr als erste Region in Europa auch die Beschleunigung von Anschlüssen in grauen NGA-Flecken fördern, also Bereiche wo bereits schnelles Internet mit mind. 30 Mbit/s durch einen Netzbetreiber verfügbar ist.“ (Quelle: <https://www.schnelles-internet.bayern.de/gigabit/ueberblick/>; Abruf 29.8.2024, 11:00 Uhr)

Stromlieferung - „Greenwashing“, ohne Schramm

TOP 5 Auftragsvergabe zur Stromlieferung für die Jahre 2026 - 2027 (Bündelausschreibung)

100% Ökostrom war europaweit ausgeschrieben. Zahlreiche Gemeinden, darunter Attenhofen, beteiligten sich an der Bündelausschreibung des Landkreises Kelheim. Fristende der Ausschreibung war der 25.07.2024. Und so sieht die entsprechende Passage des Ausschreibungstextes aus:

„Zur Abdeckung des Fremdstrombedarfs benötigen die insgesamt 28 teilnehmenden Kommunen aus dem Landkreis, namentlich aufgeführt unter 2.1.4, für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten. Die hierfür benötigte jährliche Bedarfsmenge beträgt ca. 6.756 MWh an elektrischer Energie. Sieben der insgesamt 28 Teilnehmer wählen als Stromart Graustrom mit einem jährlichen Bedarf von ca. 1.388 MWh/a, 21 Teilnehmer, darunter auch der Landkreis Kelheim, wählen Ökostrom aus 100% Erneuerbaren Energien mit einem jährlichen Bedarf von ca. 5.367 MWh/a. Die insgesamt 486 Abnahmestellen unterteilen sich auf insgesamt 444 SLP-, 25

RLM- und 17 TLP-Marktllokationen. Der neue Lieferant soll im Rahmen eines Offenen Verfahrens ermittelt werden.“

Bürgermeister Stiglmaier teilte mit, dass zur Angebotseröffnung ein wertbares Angebot vorlag. Und zwar von der Abens-Donau Energie GmbH. Die Strombezugskosten sind mit 10,28 ct/kWh für das Jahr 2026 und mit 9,52 ct/kWh für das Jahr 2027 angegeben. Hinzu kommen die üblichen Beiträge wie Netzentgelt und Steuern, Abgaben und Umlagen. Ganz zufällig ist die Gemeinde Attenhofen übrigens Gesellschafter der Abens-Donau Energie GmbH.

Der Gemeinderat fasste nun also den Beschluss, den Auftrag für die Stromlieferung mit den oben angegebenen Konditionen an die Abens-Donau Energie zu vergeben, mit der Gegenstimme von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm. Der wies, wie schon bei der letzten Auftragsvergabe, darauf hin, dass er einem „Greenwashing“, wie er es hier sieht, also einer Stromlieferung ohne Neuanlagenquote, nicht zustimmen wird. Denn:



„Wo Ökostrom draufsteht, ist nicht immer Klimaschutz drin. Der Gesetzgeber erlaubt, konventionellen Börsenstrom durch den Kauf von grünen Herkunftszertifikaten als Ökostrom zu etikettieren. Die Zertifikate kommen in der Regel von alten Wasserkraftwerken, z.B. aus Norwegen. Das Problem: Es werden keine neuen EE-Anlagen gebaut. Doch diese sind das A und O der Energiewende.“

(<https://www.duh.de/greenwashing-oekostrom/>,
Abruf 25.8.2024, 14:27 Uhr)

Im Windschatten der Grundsteuererklärung - Erhöhung der Grundsteuer geplant

TOP 8 Erlass einer Hebesatzsatzung wegen Grundsteuerneubewertungen

Es ist noch nicht allzu lange her, liebe Bürger, dass Sie die Grundsteuererklärung ausgefüllt und wahrscheinlich in der Mehrzahl Ihre Bescheide zugestellt bekommen haben. Darin spielen die Wohnfläche und die Fläche von Grund und Boden eine Rolle. Daraus haben die Finanzbehörden einen Grundsteuermessbetrag für Ihr Grundstück berechnet. Für die tatsächlich zu entrichtende Grundsteuer wird der Messbetrag mit dem sogenannten Hebesatz multipliziert, den jede Gemeinde unterschiedlich festlegen kann. In der Gemeinde Attenhofen beträgt er für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und für die Grundsteuer B (Wohn- und Geschäftsgrundstücke) aktuell jeweils 350 Prozent.

Ab dem Jahr 2025 soll die Grundsteuer nun nach den neuen Regeln und Hebesätzen der Gemeinden erhoben werden. Kämmerer Thomas Heidingsfelder stellte die Auswirkungen einer Änderung der Hebesätze auf sehr übersichtliche Weise anhand von Beispielen für Häuser verschiedener Baujahre dar. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A betragen in Attenhofen aktuell etwa 72.000 Euro, aus der Grundsteuer B etwa 84.000 Euro. Für eine aufkommensneutrale Grundsteuer, also so gestaltet, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2025 insgesamt die gleichen Einnahmen verbucht wie nach der alten Regel, läge der Hebesatz bei der Grundsteuer A bei ca. 340%, derjenige der Grundsteuer B bei etwa 125%. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Hebesätze stimmten die Gemeinderatsmitglieder, mit Ausnahme von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm, für einen Hebesatz bei der Grundsteuer A von 350%, wodurch der Gemeinde im Wesentlichen die gleichen Einnahmen daraus beschert werden wie zuvor, und für eine Änderung des Hebesatzes auf 200% bei der Grundsteuer B, wodurch die Gemeinde Mehreinnahmen von etwa 50.000 Euro, also etwa 60% mehr) verbuchen kann.

Schramm merkte an dieser Stelle an, dass er zwar nicht gerade der größte Fan der Bayerischen Staatsregierung oder der Bundesregierung sei, er aber deren Empfehlung an die Gemeinden, die Grundsteuererhebung aufkommensneutral zu gestalten, ausdrücklich begrüße, weswegen er der Erhöhung nicht zustimmen werde. Aber selbst bei insgesamt aufkommensneutraler Gestaltung der Grundsteuer würden sich aufgrund der durch die

Grundsteuererklärung vorgenommenen Neueinstufung der Gebäude für einzelne Anwesen höhere, für andere niedrigere Grundsteuern ergeben. Mit den Worten des Bundesfinanzministeriums klingt das dann so:

„Mit der Reform der Grundsteuer wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommens insgesamt verfolgt. Die Neubewertung sämtlicher wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes führt jedoch unweigerlich zu individuellen Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar.“ (Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>; Abruf 31.8.2024; 10:20 Uhr)

Wie Kindertageseinrichtung und Feuerwehr unter einen Hut bringen?

TOP 9 Informationen der Besichtigung des Gemeindehauses zur Nutzung als Großtagespflegeeinrichtung

Bürgermeister Stiglmaier berichtet über eine Besichtigung der Untergeschossräume des Gemeinde- und Feuerwehrhauses in Attenhofen durch ihn, zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung sowie eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter des Landratsamtes Kelheim zwecks einer Nutzung als Großtagespflegeeinrichtung. Demnach sollten im Gartenbereich eine Umzäunung mit einem Eingangstor eingerichtet und die Fahنشränke wegen des Glassplitterschutzes mit einer Abdeckung versehen werden. Von einer Verköstigung mit der vorhandenen Küche wird abgeraten. Tische und Stühle, sowie die Instrumente sollen entfernt bzw. anderweitig gelagert werden. Darüber hinaus sollten ein Teppichboden oder Teppich angeschafft werden.

Gemeinderatsmitglied Marco Schneider, Feuerwehrkommandant von Attenhofen, merkte an, dass die Tische und Stühle immer wieder z.B. von der Freiwilligen Feuerwehr und vom Kirchenchor benötigt würden und deshalb nicht außerhalb des Gebäudes gelagert werden sollten. Er stellte stattdessen die Idee einer Raumteilung mit Schiebewand in den Raum, falls dies möglich ist. Daher soll der tatsächliche Raumbedarf für die Großtageseinrichtung noch abgeklärt werden.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm erneut im Mittelpunkt der Kritik von Bürgermeister Franz Stiglmaier in Sachen Holznutzungsrechte

TOP 11 Bekanntgabe von Gerichtsentscheidungen

Wie im letzten „Überblick“ Ausgabe 2/2024 ausführlich dargelegt, ist die Berufung der Klägerin gegen die Gemeinde in Sachen Holznutzungsrechten durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung abgelehnt worden. Die Klägerin hat das Rechtsmittel einer Anhörungsrüge mit dem Ziel der Durchführung einer mündlichen Verhandlung eingelegt. Eine solche mündliche Verhandlung hat natürlich das Ziel, dass das negative Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts aufgehoben wird. Falls sie abgelehnt wird, bleibt der Gang vor den Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht. Das allerdings will der Bürgermeister von Attenhofen offensichtlich nicht glauben. Der ist der Ansicht, die Gemeinde habe ab jetzt gar nichts mehr mit der Sache zu tun und die Holznutzungsrechte bestünden definitiv nicht mehr, alles sei endgültig entschieden.

Bei seiner Darstellung im Gemeinderat legte der Attenhofener Bürgermeister Wert darauf deutlich kundzutun, dass die Klage vermutlich nur aufgrund der total falschen Einschätzung und Beratung von Gemeinderatsmitglied Schramm erhoben worden sei. Der 1. Bürgermeister machte seine üblichen Bemerkungen, dass aufgrund der Klage erneut hoher Verwaltungsaufwand und hohe Kosten entstanden seien, die für andere Zwecke besser angelegt seien.

Schramm merkte an, dass er weder der Kläger, noch Nutzungsberechtigter sei. Die Anhörungsrüge sei eingelegt worden, da es hier u.a. insbesondere auch um eine Enteignung ohne

Entschädigung geht, was nach dem Grundgesetz und internationalem Recht nicht möglich sei. Denn die Nutzungsrechte selbst stünden unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes. Ursächlich verantwortlich für die Klage sei die Gemeinde Attenhofen. Sie war es, die die Nutzungsrechte angezweifelt hat, die Rechtler haben sich dagegen nur zur Wehr gesetzt. Gemeinderatsmitglied Stefan Stiglmaier erwiderte daraufhin, dass es die Rechtsaufsicht gewesen sei, die die Gemeinde zur Klärung der Nutzungsrechte gezwungen haben soll.

Rückblick 2011: Der 1. Bürgermeister kommt nach Recherchen zu dem Ergebnis, dass es im Jahr 1960 einen Eigentumsübergang der öffentlichen Grundstücke von den Ortschaften Auerkofen und Rachertshofen auf die Gemeinde Pötzmes gegeben habe. Das Grundbuch sei entsprechend berichtigt worden. Die Landwirte, die vorher noch Eigentümer der Waldgrundstücke gewesen seien, hätten sich nicht gemeldet, das Eigentum und damit die Nutzung seien damit auf die Gemeinde Pötzmes übergegangen. Dieses „Märchen“ konnte der Bürgermeister wohl auch der Rechtsaufsicht gegenüber glaubhaft machen, wie aus entsprechenden Schriftstücken hervorgeht. Doch es stimmt eben nicht. Es war frei erfunden. Die tatsächlich vollzogene Grundbuchberichtigung war ein reiner interner Verwaltungsakt ohne Außenwirkung. Die Grundstücke waren schon längst, nämlich weit über 100 Jahre früher, ins Eigentum der Gemeinde Pötzmes übergegangen. Es hat also schlichtweg im Jahr 1960 überhaupt kein Eigentumsübergang stattgefunden.

Tatsache ist, dass Eigentum und Nutzungsrecht hier völlig getrennte Dinge sind. Aus amtlichen Dokumenten ergibt sich nämlich der folgende Sachverhalt: Bereits im Jahr 1836 wurden die Ortschaften Auerkofen und Rachertshofen in die politische Gemeinde Pötzmes eingemeindet. Das Eigentum an den Gemeindewäldern, wie auch an den anderen Gemeindegrundstücken, ging dabei auf die politische Gemeinde Pötzmes über, das Nutzungsrecht daran blieb jedoch bei den Anwesensbesitzern, eingetragen auf das Anwesen. All das geht klar und eindeutig aus amtlichen Dokumenten, den sogenannten Liquidationsprotokollen, hervor.

Zu Beginn seiner Recherchen im Jahr 2011 hatte der 1. Bürgermeister den damaligen ersten Vorsitzenden des Walkertshofener Geschichtsvereins, Ralf Schramm, um Unterstützung gebeten. Der begleitete den 1. Bürgermeister in das Staatsarchiv Landshut, wo aus alten Grundsteuerkatastern auch die Nutzungsanteile an den Gemeindegrundstücken hervorgehen. Während der Bürgermeister sich allerdings die Meinung angeeignet hat, es gäbe keine Nutzungsrechte, kam Ralf Schramm nach eigenen Recherchen zu einem ganz anderen Ergebnis. Das teilte Schramm dem Bürgermeister dann telefonisch einige Monate später mit. Ab diesem Zeitpunkt hat der 1. Bürgermeister von Attenhofen allerdings keinen Kontakt mehr mit Schramm gesucht. Damit ist nach Ansicht Schramms die Chance auf eine frühzeitige offene, objektive und sachdienliche Diskussion leichtfertig vertan und auf die Gerichte verlagert worden.

Feuerwehrfahrzeug und Kreditaufnahme

TOP 13 Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Stiglmaier gibt 2 Beschlüsse aus der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung bekannt.

1) Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs des Typs HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr in Attenhofen. Die Brutto-Auftragssumme beträgt knapp 590.000 Euro. Beinhaltet sind:

- i) Fahrgestell 155.628,20 Euro
- ii) Aufbau 368.864,25 Euro
- iii) Beladung 40.893,11 Euro
- iv) Atemschutz 24.440,64 Euro

Dabei kann mit einer Förderung von 130.000 Euro gerechnet werden.

2) Wie Bürgermeister Stiglmaier mitteilte, „sah sich die Gemeinde infolge der angespannten Finanzlage gezwungen, einen Kredit über 800.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren zur Bewältigung von Investitionen aufzunehmen.“ Über Zinssatz und Kreditinstitut machte er keine Angaben. Auch verlor er kein Wort darüber, ob der Beschluss über die Kreditaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung irgendwelche Diskussionen auslöste und ob er einstimmig war oder nicht. Zusammen mit dem kreditähnlichen Geschäft, das seit einigen Jahren wie ein dunkler Schatten über der Gemeinde schwebt, kommt somit eine stattliche Belastung für den zukünftigen Gemeinderat zusammen. Die Zeiten einer erklecklich gefüllten Gemeindeschatulle dürften somit auf Jahre hinaus zu Ende sein.



Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1** Ehrung einer Schulabsolventin
- TOP 4** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.07.2024
- TOP 6** Auftragsvergabe der Pflasterarbeiten in der Dorfmitte Attenhofen (ehem. FW-Haus) sowie an der gemeindlichen Liegenschaft „Hopfenstraße 11“
- TOP 7** Aussprache zur Böschungssicherung der Regenrückhaltung bei Baugebiet "Bruckfeld" in Attenhofen
- TOP 10** Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen
- TOP 12** Aussprache zu Leserbriefen betreffend Gemeinderatsentscheidungen
- TOP 14** Sonstiges